

— der Beklagten ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Klägers für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz, Objektivität und gegen Art. 1d Abs. 5 des Beamtenstatuts.
2. Verstoß gegen das Recht auf eine gute Verwaltung.
3. Unzureichende und fehlerhafte Begründung.
4. Verstoß gegen Art. 27 des Beamtenstatuts.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2020 — Advansa Manufacturing u. a./Kommission

(Rechtssache T-741/20)

(2021/C 79/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Advansa Manufacturing GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) und 14 weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Haverbeke, L. Ruessmann und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Anhang I der Mitteilung der Kommission Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit er den Chemiefasern verarbeitenden Sektor zu Unrecht ausschließt;
- gemäß Art. 264 AEUV anzuordnen, dass die Wirkungen von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts fortbestehen, bis die Beklagte die Maßnahmen ergreift, die erforderlich sind, um der Entscheidung des Gerichts nach Art. 266 AEUV nachzukommen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen fehlender Zuständigkeit
 - Gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV werde die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr übertragen haben. Alle der Europäischen Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verblieben bei den Mitgliedstaaten.
 - Nicht die Beklagte, sondern die Mitgliedstaaten seien nach Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG in geänderter Fassung⁽²⁾ dafür zuständig, den angefochtenen Rechtsakt zu erlassen.
2. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen eines Verstoßes gegen ein wesentliches Verfahrenserfordernis
 - Die nach Art. 296 AEUV erforderliche Begründung des angefochtenen Rechtsakts lasse nicht klar und eindeutig erkennen, welchen Erwägungen die Beklagte bei der Berechnung des indirekten Emissionsintensitätswerts für den Sektor der Klägerinnen, der für die Aufnahme in einen oder den Ausschluss aus einem Sektor in Anhang I des angefochtenen Rechtsakts maßgeblich sei, gefolgt sei.

- Infolge dieses Begründungsmangels seien die Klägerinnen nicht in der Lage, ihre Rechte zu verteidigen, und das Gericht könne seine Kontrollaufgabe nicht wahrnehmen.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Subsidiarität durch Anhang I des angefochtenen Rechtsakts

- Nach Art. 5 Abs. 3 AEUV werde die Europäische Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und somit wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Ebene der Europäischen Union besser verwirklicht werden können.
- Zwar unterlägen die auf Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG gestützten nationalen Maßnahmen der Kontrolle staatlicher Beihilfen, doch habe die Beklagte gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, indem sie eine Ex-ante-Liste festgelegt habe, die die für einen Ausgleich der indirekten Emissionskosten in Betracht kommenden Sektoren und Teilsektoren beschränke, da a) die Mitgliedstaaten aufgrund erheblicher, tatsächlich entstandener indirekter Kosten am besten in der Lage seien, das echte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen für jeden Industriesektor zu beurteilen, und b) die Beklagte den Anhang I erlassen habe, ohne die Notwendigkeit hierfür hinreichend zu begründen.

4. Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz durch Anhang I des angefochtenen Rechtsakts

- Dem Verfahren zum Erlass des angefochtenen Rechtsakts habe es in wesentlichen Punkten an Transparenz gefehlt, insbesondere habe die Beklagte a) weder im angefochtenen Rechtsakt noch in der begleitenden Folgenabschätzung die Daten offengelegt, die verwendet worden seien, um für den Sektor der Klägerinnen den Wert der indirekten Emission zu berechnen und b) ihre Beurteilung, welche Teilsektoren das größte Potenzial zur Elektrifizierung hätten, nicht substantiiert begründet.
- Während des gesamten Verfahrens zum Erlass des angefochtenen Rechtsakts habe sich die Beklagte geweigert, den Betroffenen mitzuteilen, wie der Wert der indirekten Emissionen berechnet und wie das Elektrifizierungskriterium angewandt werden würde, so dass diese während der Konsultationszeiträume daran gehindert gewesen seien, in eine sachliche Diskussion mit der Beklagten einzutreten.
- Die Beklagte habe daher gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 AEUV und Art. 11 EUV verstoßen, die Transparenz des Verfahrens zum Erlass von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts sicherzustellen.

5. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen offenkundiger Beurteilungsfehler

- Die Beklagte müsse bei komplexen wirtschaftlichen und sozialen Bewertungen, die sie im Rahmen ihres Ermessens vornehme, nachweisen können, dass sie alle maßgeblichen Faktoren und Umstände der Situation, die der angefochtene Rechtsakt regeln soll, beurteilt habe. Die Beklagte habe mehrere offenkundige Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Sektor der Klägerinnen von der Liste der in Anhang I des angefochtenen Rechtsakts angeführten beihilfefähigen Sektoren ausgeschlossen habe, insbesondere dadurch, dass sie a) die Einführung zweier weiterer Mindestschwellenwerte für die Beihilfefähigkeit nicht begründet und nicht gerechtfertigt habe, b) die relevanten und vollständigen Stromverbrauchsdaten des Sektors der Klägerinnen nicht berücksichtigt habe, was zur Unterbewertung der indirekten Emissionsintensität des Sektors und seinem Ausschluss aus Anhang I geführt habe, c) die von den Klägerinnen vorgelegten Beweise ohne Begründung außer Acht gelassen habe, und d) in Bezug auf die qualitative Beurteilung die Substituierbarkeit von Brennstoff/Strom für den Sektor falsch beurteilt und nicht begründet habe, warum die Teilsektoren des Sektors auf der Grundlage dieses Kriteriums nicht in Anhang I aufgenommen worden seien.

6. Fehlerhaftigkeit von Anhang I des angefochtenen Rechtsakts wegen falscher Anwendung des richtigen Beurteilungskriteriums

- Gemäß Art. 10a Abs. 6 der Richtlinie 2003/87/EG müssten Sektoren anhand des Kriteriums eines „echten Risikos“ einer Verlagerung von CO₂-Emissionen beurteilt werden.
- Die Beklagte habe ein anderes Prüfkriterium angewandt, nämlich das der „erheblichen Gefahr“. Hiermit habe sie keine rechtmäßige Prüfung durchgeführt.

7. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch den angefochtenen Rechtsakt

- Die Beklagte verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie a) das legitime Ziel verfehle, dadurch Anreize für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu schaffen, dass energieintensiven Sektoren ermöglicht wird, in Energieeffizienz zu investieren, anstatt ihre Produktion in Drittländer zu verlagern, b) die ausgeschlossenen Sektoren übermäßig belaste, während weniger belastende Lösungen (wie die Festlegung von Beihilfemaximalkbeträgen oder Konditionalitätsmechanismen) die Ziele des angefochtenen Rechtsakts zumindest in gleicher Weise erreichen würden, und c) die wesentlichen Einzelheiten ihrer Würdigung der förderfähigen Sektoren erst vier Tage vor der Veröffentlichung des angefochtenen Rechtsakts am 25. September 2020 offengelegt habe, was wiederum nur etwas mehr als drei Monate vor dem Auslaufen der derzeit geltenden Leitlinien für bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem (EHS) gewesen sei. Damit verstoße die Beklagte gegen Art. 5 Abs. 4 EUV.

⁽¹⁾ ABL 2020, C 317, S. 5.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABL 2003, L 275, S. 32) in geänderter Fassung.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2021 — PJ/EIT

(Rechtssache T-12/21)

(2021/C 79/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: PJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 17. Dezember 2020, mit ihr der geschäftsführende Direktor eine Freistellung vom Verbot der Telearbeit außerhalb des Dienstlandes verwehrt und ihren am 15. Dezember 2020 gestellten Antrag auf Telearbeit an ihrem Herkunftsort abgelehnt hat, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 5.1.b der auf die Kommission anwendbaren und auf das EIT übertragenen Leitlinien sowie eine Verletzung der erworbenen Rechte der Klägerin vor. Weiterhin liege ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Verwaltung vor. Die Klägerin beruft sich des Weiteren auf eine willkürliche Auslegung des Begriffs „Reisebeschränkungen“, fehlende Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit und einen Verstoß gegen die nationalen Auslegungen der von jedem Mitgliedstaat erlassenen sanitären Maßnahmen. Schließlich macht die Klägerin einen Verstoß gegen das Recht auf Privat- und Familienleben, eine fehlende Berücksichtigung ihrer Situation, obwohl dem kein tatsächliches und gerechtfertigtes dienstliches Interesse entgegenstanden habe, sowie eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ihrer Interessen geltend.
2. Soweit davon auszugehen sei, dass es die geltenden Regelungen der Klägerin in ihrer Situation nicht ermöglichen, von ihrem Herkunftsort aus Telearbeit zu leisten, erhebt die sie aufgrund eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, das Recht auf Privat- und Familienleben, das Wohlergehen am Arbeitsplatz sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit eine Rechtswidrigkeitseinrede. Darüber hinaus beruft sich die Klägerin auf einen Fall höher Gewalt und einen Verstoß gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die Einschränkung ihre Rechte unzulässig und unverhältnismäßig sei.